Die Senatorin für Finanzen

Bremen, 24. April 2013

Herr Schneider

Durchwahl: 2183

**Neufassung**

**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 30. April 2013**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2013/2014)“**

## A. Problem

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und –empfänger sind regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen (vgl. § 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz sowie § 70 Beamtenversorgungsgesetz jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung). Zuletzt wurden die Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und –empfänger zum 1. April 2012 bzw. 1. Oktober 2012 durch Artikel 1 des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2011/12 (Gesetz vom 12. April 2011 – Brem.GBl. S. 288) um 1,9 vom Hundert und durch die zusätzliche Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro angepasst.

Die Anpassung der Besoldung und Versorgung orientiert sich in der Praxis u.a. am aktuellen Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 9. März 2013 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2013 um 2,65 % sowie zum 1. Januar 2014 eine weitere Erhöhung um 2,95 % vereinbart.

## B. Lösung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2013/2014).

Um einer Abkoppelung von der Lohnentwicklung der tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder entgegenzuwirken, sieht Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2013/2014) Folgendes vor:

- Das Tarifergebnis vom 9. März 2013 wird für die bremischen Beamtinnen und

Beamten der unteren und mittleren Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter inhaltsgleich, jedoch über einen Zeitraum von sechs Monaten zeitversetzt übernommen.

- Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 12a erfolgt ebenfalls eine Erhöhung des Grundgehalts, jedoch abweichend vom Tarifergebnis um 1,0 vom Hundert.
- Des weiteren erhöhen sich der Familienzuschlag, die allgemeine Stellenzulage sowie die zu dynamisierenden Beträge der Mehrarbeitsvergütung und die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ebenfalls um 2,65 vom Hundert ab dem 1. Juli 2013 und um 2,95 vom Hundert ab dem 1. Juli 2014.

Die gestaffelte Anpassung der Bezügebestandteile wird für die bremischen Versorgungsempfängerinnen und –empfänger – entsprechend der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt errechnet, zeit- und inhaltsgleich übernommen.

## C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

## D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Anpassung der Besoldung für die Beamtinnen und Beamten und der Versorgungsbezüge führt zu Mehrkosten in der Kernverwaltung, den Sonderhaushalten, Eigenbetrieben, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei der Polizei und den Lehrern in Bremerhaven in Höhe von 4,7 Mio. € in 2013, 13,8 Mio. € in 2014 und 18 Mio. € in 2015. Zusammen mit der Kostensteigerung im Tarifbereich ergeben sich Mehrkosten für die Bremischen Haushalte in Höhe von insgesamt 14,4 Mio. € in 2013, 34,6 Mio. € in 2014 und 38,8 Mio. € in 2015.

Eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger hätte Mehrkosten in Höhe von 34 Mio. € in 2013 sowie 73 Mio. € ab 2014 zur Folge.

Die Anpassungssätze in den Jahren 2013 und 2014 der Besoldungsbezüge sind auf Grund der Staffelung in den unteren Besoldungsgruppen mit hohem Anteil von Frauen höher als in den oberen Besoldungsgruppen, wobei ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W keine Anpassung des Grundgehalts erfolgt.

## E. Beteiligung und Abstimmung

Noch nicht erfolgt.

## F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

## G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 24. April 2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und

Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen
(BremBBVAnpG 2013/2014) und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf mit verkürzter Frist

- gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sowie

- gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern

zuzuleiten.

2. Der Senat ist damit einverstanden, dass vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung am 1. Juli 2013 Abschlagsauszahlungen geleistet werden.

**Entwurf**

# Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2013/2014)

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1
## Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014

§ 1

### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes mit Ausnahme der Anwärterinnen und Anwärter, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befunden haben,

2. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

### Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2013

(1) Ab dem 1. Juli 2013 werden die Grundgehaltssätze sowie die Amtszulagen erhöht:

1. in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 um 2,65 vom Hundert,

2. in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a um 1,0 vom Hundert.

(2) Ab dem 1. Juli 2013 werden um 2,65 vom Hundert erhöht:

1. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,

2. die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen der Besoldungsordnungen A und B zum Bremischen Besoldungsgesetz,

3. der Betrag zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

4. die Beträge zu § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

5. die Anwärtergrundbeträge sowie

6. der Betrag der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

(3) Ab dem 1. Juli 2013 werden erhöht:

1. der Auslandszuschlag

   a) in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 um 2,25 vom Hundert und

   b) in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a um 0,85 vom Hundert,

2. der Auslandskinderzuschlag um 2,25 vom Hundert.

§ 3

**Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2014**

Ausgehend von den nach § 2 angepassten Beträgen werden ab dem 1. Juli 2014 wie folgt erhöht:

1. die Grundgehaltssätze und die Amtszulagen

   a) in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 um 2,95 vom Hundert und

   b) in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a um 1,0 vom Hundert,

2. die in § 2 Absatz 2 genannten Dienstbezüge und sonstigen Bezüge um 2,95 vom Hundert,

3. der Auslandszuschlag

   a) in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 um 2,51 vom Hundert und

   b) in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a um 0,85 vom Hundert,

4. der Auslandskinderzuschlag um 2,51 vom Hundert.

§ 4

**Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2013 und 2014**

(1) Die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend für die in § 2 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Juli 2013 um 54,33 Euro und ab dem 1. Juli 2014 um 55,93 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 5

**Rundungsregelung**

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 6

**Bekanntmachung der Beträge**

(1) Die nach § 2 erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 14 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 1. Juli 2013 geltenden Fassung.

(2) Die nach § 3 erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 14 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 1. Juli 2014 geltenden Fassung.

**Artikel 2**
**Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 ─ 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1a bis 14a sowie 1b bis 14b werden aufgehoben.

2. Die im Anhang 1 zu diesem Gesetz abgedruckten Anlagen 1 bis 14 werden angefügt.

## Artikel 3
## Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 1 bis 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 ─ 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, erhalten die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

## Artikel 4
## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Bremen, den

## Begründung

### I. Allgemeines:

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und –empfänger sind regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie für die Versorgungsempfängerinnen und –empfänger aus § 1 Abs. 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Zuletzt wurden die Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und –empfänger zum 1. April 2012 bzw. 1. Oktober 2012 durch Artikel 1 des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2011/12 (Gesetz vom 12. April 2011 – Brem.GBl. S. 288) um 1,9 vom Hundert und durch die zusätzliche Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro angepasst.

Die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2013 und 2014 orientiert sich entsprechend der bisherigen Praxis am Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder. Zudem ist die allgemeine Entwicklung des Preisniveaus und die Entwicklung des Haushalts des Landes Bremen unter Beachtung des Grundsatzes der Alimentation zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 9. März 2013 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2013 um 2,65 % sowie zum 1. Januar 2014 eine weitere Erhöhung um 2,95 % vereinbart.

Um einer Abkoppelung von der Lohnentwicklung der tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder entgegenzuwirken sieht Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2013/2014) Folgendes vor:

- Das Tarifergebnis vom 9. März 2013 wird für die bremischen Beamtinnen und Beamten der unteren und mittleren Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter inhaltsgleich, jedoch über einen Zeitraum von sechs Monaten zeitversetzt übernommen.
- Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 12a erfolgt ebenfalls eine Erhöhung des Grundgehalts, jedoch abweichend vom Tarifergebnis um 1,0 vom Hundert.
- Des weiteren erhöhen sich der Familienzuschlag, die allgemeine Stellenzulage sowie die zu dynamisierenden Beträge der Mehrarbeitsvergütung und die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ebenfalls um 2,65 vom Hundert ab dem 1. Juli 2013 und um 2,95 vom Hundert ab dem 1. Juli 2014.
- Die gestaffelte Anpassung der Bezügebestandteile wird für die bremischen Versorgungsempfängerinnen und –empfänger – entsprechend der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt errechnet, zeit- und inhaltsgleich übernommen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hält sich der Gesetzgeber innerhalb des ihm bei Regelungen über die Besoldung und Beamtenversorgung zustehenden weiten Gestaltungsspielraums. Das nach Bedeutung und Eigenart des Amtes differenzierende Besoldungsgefüge wird durch die gestaffelte Anpassung in seiner Struktur nicht gestört.

Da unter anderem auch die Haushaltsnotlage des Landes Bremen eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses vom 9. März 2013 auf alle Beamtinnen und Beamten

sowie Richterinnen und Richter nicht zulässt, ist eine Staffelung auch nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Grund hierfür ist, dass es nicht sachwidrig ist, von Beamtinnen und Beamten höherer Besoldungsgruppen im Rahmen der Bezügeanpassung einen begrenzten Sparbeitrag zu fordern, da sie von einer allgemeinen Teuerung, zu deren Ausgleich die lineare Erhöhung der Besoldung und Versorgung beitragen soll, weniger stark betroffen sind (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 2. Juni 2001, 2 BvR 571/00, juris).

**II. Im Einzelnen:**

**Zu Artikel 1 (Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2013/2014):**

**Zu § 1:**

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Anwärterinnen und Anwärter, die sich am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befanden und jetzt noch befinden, erhalten Anwärterbezüge nach den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Vorschriften. Sie sind deshalb von der Bezügeanpassung und damit vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

**Zu § 2:**

Die Vorschrift bestimmt die prozentuale Erhöhung der allgemeinen Besoldungsanpassung im Jahr 2013. Mit der Erhöhung nach § 2 Abs. 1 und 2 werden alle Bezügebestandteile erfasst, die auch in der Vergangenheit regelmäßig linear erhöht worden sind.

Die verminderte Anpassung nach § 2 Abs. 3 (0,85 vom Hundert des Anpassungssatzes) des Auslandszuschlags und Auslandskinderzuschlags berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügebestandteile enthalten. Dies entspricht der geübten Verfahrensweise vorangegangener Anpassungen.

Durch die gestaffelte Anpassung der Bezüge leisten die Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11 bis einschließlich A 12a einen begrenzten Sparbeitrag im Hinblick auf die Haushaltsnotlage des Landes Bremen. Hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ab der Besoldungsgruppe A 13 und der Besoldungsordnungen B, C, R und W ist davon auszugehen, dass die Betroffenen von der allgemeinen Teuerung, zu deren Ausgleich die Erhöhung der Besoldungsbezüge beitragen soll, weniger stark betroffen sind und folglich eine Anpassung nicht notwendigerweise zu erfolgen hat.

**Zu § 3:**

Die Vorschrift bestimmt die prozentuale Erhöhung der zeitlich gestaffelten Besoldungsanpassung für das Jahr 2014. Basis dieser Erhöhung sind die Beträge, die sich nach der Anpassung der Bezüge aus dem Jahr 2013 ergeben.

Hinsichtlich der Rechtfertigung einer gestaffelten Abstufung der Anpassung wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

**Zu § 4:**

Nach Absatz 1 sind die linearen Erhöhungen für die Jahre 2013 und 2014 auch Grundlage für die allgemeine Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge. Die Erhöhung der Versorgungsbezüge wird jeweils zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Bezüge erhöht werden, aus denen sich die Versorgung berechnet.

Absatz 2 beinhaltet eine Regelung für Versorgungsempfängerinnen und –empfänger, deren Beamtenversorgungsbezüge zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zu Grunde lag.

**Zu § 5:**

Die Vorschrift enthält eine erforderliche allgemeine Rundungsregelung bei der Berechnung der sich aus den einzelnen Anpassungen ergebenden Beträge des Familienzuschlags.

**Zu § 6:**

Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Besoldungstabellen zum Bremischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):**

Folgeregelung zu Artikel 1 § 6. Mit Ablauf des 30. Juni 2013 sind die Anlagen 1a bis 14a sowie 1b bis 14b nicht mehr erforderlich und können daher aufgehoben werden.

**Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):**

Folgeänderung zu Artikel 1 § 6.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):**

Regelt das Inkrafttreten.